

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.32	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 04.03.2019	39	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	28.03.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 51	
Gefertigt:	Beteiligt:	Landrat		zur Beschlussausführung.	
51	51.1	In Vertretung		(Handzeichen)	

Betreff:

Ausnahme von Beihilferichtlinien zur Vollzeitpflege.

hier: Gewährung einer elterngeldanalogen „Elterngeldprämie“ für geeignete Pflegepersonen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ausnahme in besonderen Fällen zur Vollzeitpflege und ermöglicht dem GB Jugend in Einzelfällen die Gewährung einer pauschalisierten Elterngeldprämie (Variante 2), bis zur Überarbeitung der Beihilfe Richtlinien im Landkreis Helmstedt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 39	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Der Pflegekinderdienst im Landkreis Helmstedt ist derzeit auf der Suche nach geeigneten Pflegepersonen für drei Säuglinge. Eine passende Pflegestelle, die einen der Säuglinge aufnehmen könnte und dafür die Berufstätigkeit aufgeben müsste, wäre mit dem alleinigen Pflegegeld stark in ihren finanziellen Spielräumen eingeschränkt. Dabei ist gerade das erste Jahr für den Säugling in der Pflegefamilie für das Kennenlernen wichtig und bedarf viel Zeit und Energie von der Pflegeperson.
- 10 Der Geschäftsbereich Jugend will durch die pauschalisierte Elterngeldprämie (siehe Variante 2 in der Anlage) den zu vermittelnden Säugling die Aufnahme in eine ausgewählte Pflegefamilie ermöglichen und weiteren Einzelfällen bis zur Änderung der Beihilferichtlinien den Zugang für Pflegefamilien stärken.
- 15 Weiteres ist aus der Anlage des Pflegekinderdienstes verfasst von Frau Sube vom 13.02.2019 zu entnehmen.
- Aufgrund der derzeitigen Vakanz der Leitung der Abteilung „Pflege und Vormundschaft“ kann eine Ergänzung der vom Ausschluss beschlossenen Beihilferichtlinien derzeit noch nicht vorgelegt werden. Daher wird um die Erlaubnis zum Treffen von Einzelfallentscheidungen gebeten.
- 20 Abschließen sei darauf hingewiesen, dass auch mit der Zahlung der pauschalisierten Elterngeldprämie neben den besseren Entwicklungschancen gerade für Säuglinge und Kleinkinder in einer Pflegefamilie gegenüber einer Heimunterbringung sich auch eine Ersparnis von ca.52.380€ bzw. ca. 51.132€ ergibt.

Anlage

GBL 51

Übernahme der Kosten für die Pflege und Erziehung bei Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII

Hier: Gewährung einer elterngeldanalogen "Elterngeldprämie" aus Jugendhilfemitteln für geeignete Pflegepersonen

Sachverhalt:

Es gestaltet sich zunehmend schwieriger, jüngere Kinder bis zum Grundschulalter in Familienpflege zu vermitteln. Es kommt daher vermehrt zu Unterbringungen in Heimeinrichtungen, anders als dies vom SGB VIII intendiert wird (vgl. hierzu BT-Dr. 11/5948).

Bundesweit sind alle Pflegekinderdienste mit der Akquise von geeigneten Pflegepersonen - insbesondere für jüngere Kinder - beschäftigt. Doch obwohl der Bedarf an Pflegefamilien in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist, gehen die **Zahlen geeigneter Pflegepersonen** trotz offensiver Öffentlichkeitsarbeit und Akquise **deutlich zurück**.

Es ist festzuhalten, dass eine Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle nach § 33 SGB VIII unter allen Hilfen zur Erziehung mit am stärksten positiv in die Bindungsentwicklung und -dynamik eines Kindes eingreift.

Diese Kinder bringen lebensgeschichtliche Beeinträchtigungen mit, welche die aufnehmenden Pflegepersonen vor maximale Herausforderungen stellen: Hierzu gehören Diskontinuitäts Erfahrungen mit der Folge tiefgreifender Bindungsstörungen (bei 62% der Kinder), Entwicklungs- und Regulationsstörungen, insbesondere bei Suchtmittelmissbrauch der leiblichen Mütter (bei 35% der Kinder, z.B. FAS). Weiterhin liegen bei etwa 42-68% der Kinder, als Folge erlittener Misshandlungen, Vernachlässigung sowie Missbrauch, posttraumatische Belastungsstörungen vor (vgl. Studien von Helmig, E.; Kindler, H.; Meysen, T., 2010). Vor dem Hintergrund dieser Vorerfahrungen gehören diese Kinder zu einer Hochrisikogruppe.

Aufgrund der Bindungserfahrungen eines Kindes für die Entwicklung von Selbstvertrauen, Beziehungsfähigkeit und psychischer Gesundheit ist es daher fachlich angezeigt, dass potenziell geeignete Pflegepersonen **bei Aufnahme** eines jungen Kindes **für ein Jahr in Elternzeit** gehen, um ein entsprechend umfangreiches Kontakt- und Beziehungsangebot sicherstellen zu können.

Problemlage:

Pflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Elternzeit, jedoch besteht für sie **kein Anspruch auf Elterngeld**. Dies wird damit begründet, dass kumulative Zahlungen aufgrund der Gewährung von Pflegegeld vermieden werden sollen.

Um einen stabilen Bindungsaufbau sicherstellen zu können, wird von Pflegepersonen erwartet, bei Aufnahme eines jüngeren Pflegekindes für 12 Monate Elternzeit zu nehmen. Dies stellt jedoch Alleinerziehende, aber auch Familien sowie Paare und Lebensgemeinschaften zwischen 30 und 45 Jahren vor große finanzielle Probleme. Das gezahlte Pflegegeld mit dem monatlichen Betrag von 245 € für die Kosten zur Erziehung (Stand 2019) kann ein Einkommen nicht kompensieren, was deutliche finanzielle Einbußen nach sich zieht.

Daher ist auch im Landkreis Helmstedt zu beobachten, dass immer mehr potenziell geeignete Pflegepersonen aufgrund dessen von ihrem Kinderwunsch zurücktreten und sich gegen die Aufnahme eines Kindes entscheiden müssen.

Die Vermittlung von Kindern bis zum Grundschulalter in Familienpflege gestaltet sich daher zunehmend schwieriger.

Allein in den letzten 8 Monaten gab es drei Anfragen bzgl. der Vermittlung von Säuglingen (etwa 2-8 Monate alt), für die keine geeigneten Pflegepersonen zur Verfügung stehen. Für zwei wird derzeit ein Platz in einer Erziehungsstelle gesucht.

Empfehlung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF):

Auf eine Anfrage des Kreisjugendamtes Goslar nahm das DIJuF in einem Gutachten vom 2. September 2016 (s. Anhang) zu der Möglichkeit der Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung an Pflegeeltern in Vollzeitpflege, welche ihre Erwerbstätigkeit in Teilzeit- bzw. Vollzeit vollständig oder teilweise aufgeben, Stellung.

Das DIJuF kam zu dem Ergebnis, dass eine Übernahme durch den örtlichen Jugendhilfeträger zulässig ist. Eine konkrete Ausgestaltung / Berechnung einer solchen „Elterngeldprämie“ könne sich hierbei an den Regelungen des Elterngeldes orientieren, wobei die Anrechnung des Erziehungsbeitrags (derzeit 245 €) als angemessen angesehen wird. Die „Elterngeldprämie“ würde sich somit aus der Differenz zwischen dem Erziehungsbetrag und dem Betrag, der anderen Eltern nach dem BEEG zustünde, ergeben (vgl. DIJuF Gutachten, S. 2ff., 02. September 2016)

Aus Sicht des DIJuF kann zudem darüber nachgedacht werden, die Altersgrenze analog der Regelung des BEEG (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 BEEG) wie bei Adoptionspflegekindern bis ins achte Lebensjahr zu erweitern, wenn auch hier von einem intensiven Betreuungsbedarf aufgrund der vorhandenen Beziehungs- und Bindungsabbrüche ausgegangen werden kann.

Zusätzlich gezahlte Leistungen wie sozial- oder sonderpädagogischer Mehrbedarf sind von einer Anrechnung nicht betroffen.

Die gezahlten Leistungen sollen dazu führen, dass die aufnehmenden Pflegepersonen für die Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen nicht auf ihre eigenen Finanzmittel zugreifen müssen.

Entscheidungsvorschläge:

Variante 1) „Elterngeldprämie“ analog Elterngeld:

Kalkulatorisch wird mit jährlich 5 Fällen von Vollzeitpflege im Landkreis Helmstedt ausgegangen. Die nachfolgende Berechnung orientiert sich an der Stellungnahme des DIJuF vom 02. September 2016. Der Bedarf gestaltet sich hierbei gemessen am Elterngeld nach dem BEEG von mindestens 300 € bis maximal 1800 € bei Aufnahme eines Pflegekindes bis ins 8. Lebensjahr.

Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII	Kosten (Jahr/Fall)	
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform hier: Unterbringung in einer Erziehungsstelle à 6.000 €/Monat	ca. 72.000 €	
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	Kinder 0-5 J.	Kinder 6-11 J.
	ca. 10.020 €	ca. 11.268 €
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege incl. „Elterngeldprämie“ bei einem Höchstbetrag von 1.800 €	ca. 25.740 €	ca. 26.988 €
Ersparnis im Vergleich zu einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII	<u>ca. 46.260 €</u>	<u>ca. 45.012 €</u>

(Abb. 1. Kostenaufwand für Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII im Vergleich Jahr/Fall – Entscheidungsvorschlag 1)

Variante 2) Pauschalierte „Elterngeldprämie“:

Kalkulatorisch wird mit jährlich 5 Fällen von Vollzeitpflege im Landkreis Helmstedt und einer „Elterngeldprämie“ von 800 € ausgegangen.

Der pauschalisierte Betrag von 800 € entspricht in etwa dem 3,5-fachen Erziehungsbetrag und soll zum einen der Vereinfachung der Zahlbarmachung dienen. Zum anderen orientiert es sich an bereits bestehende Zusatzleistungen anderer umliegender Landkreise und Städte wie bspw. dem Landkreis Börde, der Stadt Braunschweig als auch dem Landkreis Northeim.

Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII	Kosten (Jahr/Fall)	
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform hier: Unterbringung in einer Erziehungsstelle à 6.000 €/Monat	ca. 72.000 €	
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	Kinder 0-5 J.	Kinder 6-11 J.
	ca. 10.020 €	ca. 11.268 €
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege incl. 800 € „Elterngeldprämie“	19.620 €	20.868 €
Ersparnis im Vergleich zu einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII	<u>ca. 52.380 €</u>	<u>ca. 51.132 €</u>

(Abb. 2. Kostenaufwand für Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII im Vergleich Jahr/Fall – Entscheidungsvorschlag 2)

Ziel beider Varianten ist es, für Pflegeeltern, welche ein Pflegekind bis zum Grundschulalter aufnehmen, während der Elternzeit einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Finanzielle Nachteile können so ansatzweise ausgeglichen werden.

Zudem können Pflegepersonen bei der Aufnahme eines Pflegekindes dahingehend entlastet werden, sich dem intensiven Bindungsaufbau durch eine konstante, vollumfängliche Pflege und Betreuung des Pflegekindes innerhalb der Elternzeit widmen zu können. Somit kann ein stabiles Pflegeeltern-Pflegekind-Verhältnis erreicht werden, sowie Abbrüchen aufgrund eines nicht gelungenen Bindungsaufbaus entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus soll die Gewährung einer „Elterngeldprämie“ einen Anreiz für interessierte neue Pflegepersonen schaffen, um den Pool geeigneter Pflegepersonen für den Landkreis Helmstedt zu erweitern.

Durch die Akquirierung neuer Pflegestellen lassen sich kostenintensivere stationäre Maßnahme nach §34/§35a SGB VIII für jüngere Kinder bis zum Grundschulalter minimieren.